



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13-10-02
Datum: 01.06.2012

2012/163
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	19.06.2012	
Rat der Stadt	21.06.2012	

Betreff

Zweite Änderung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 1. Juli 2005.

Beisenherz

Sachverhalt

Mit der beigefügten Zweiten Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel erfolgt im Wesentlichen eine Änderung der Tarifstellen auf Grund einer neuen Gebührenbedarfsberechnung. Eine Gebührenbedarfsberechnung ist letztmalig mit Satzung vom 1. Januar 2002 erfolgt. Basis der Berechnung der Gebührenbedarfe für Verwaltungsleisten nach Kostengruppen sind die „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2011-2012)“ der KGST. Die Berechnung nach Kostengruppen ist als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt.

Im Rahmen der Gebührenbemessung sind, soweit möglich, den einzelnen Tarifstellen konkrete Kostengruppen zugeordnet worden. Dort, wo diese konkrete Zuordnung nicht möglich war, erfolgte die Berechnung auf Grund der durchschnittlichen Kostengruppe 45. Die Berechnung der Gebühren kann der Anlage 2 zu dieser Vorlage entnommen werden.

Darüber hinaus empfiehlt die Verwaltung nachfolgende weitere Änderungen / Erweiterungen der Verwaltungsgebührensatzung:

- a) Neue Tarifstelle B 2.4 „Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung“: für die Durchführung dieser Verwaltungsleistung werden derzeit noch Gebühren nach der allgemeinen Tarifstelle A 1 erhoben.
- b) Tarifbestelle B 3.6 „Erteilung eines Zeugnisses über das gemeindliche Vorkaufsrecht“: hier ist anzumerken, dass der Prüfaufwand bereits je Flurstück entsteht. Insofern schlägt die Verwaltung vor, bei dieser Tarifstelle den Zusatz „je Flurstück“ zu ergänzen.
- c) Zur Tarifstelle B 3.7.2 (Städtebauliche Verträge) schlägt der Fachbereich eine generelle Anpassung vor. Grundsätzlich ist die lineare Staffelung nach Flächengröße angemessen, da mit zunehmender Ausdehnung auch die Komplexität des Vorhabens und der Regelungsinhalte steigt. Daneben besteht flächenunabhängig aber ein hoher Grundaufwand für die Stadtverwaltung, der durch die Staffelung bei Kleinstflächen nicht voll erwirtschaftet werden kann. In der Güterabwägung ist dort der begrenzte wirtschaftliche Nutzen für den Privaten entsprechend einzubeziehen. Bei Kleinflächen wird auch ein besonderer Anspruch an das öffentliche Inte-

resse an der vertraglichen Regelung gestellt, so dass eine (relativ gesehen) geringere Gebührenerhebung gerechtfertigt ist. Insgesamt wird somit die aus der Satzung zu entnehmende Staffelung vorgeschlagen.

Die Mehreinnahmen bedingt durch diese Gebührenanpassung lassen sich nur schwerlich beziffern. Auf Grundlage der im Jahr 2011 erhobenen Gebühren werden sich die Mehreinnahmen im oberen fünfstelligen Eurobetrag bewegen.

Der Vorlage beigelegt sind:

- Anlage 1 Satzungstext
- Anlage 2 Gebührenbemessung
- Anlage 3 Berechnung Gebührenbedarf nach Kostengruppen